



DZOK
DOKUMENTATIONSZENTRUM
OBERER KUHBERG ULM
KZ-GEDENKSTÄTTE

Gedenkstättenordnung

Herzlich willkommen in der KZ-Gedenkstätte Oberer Kuhberg!

An diesem Ort wurden zwischen 1933 und 1935 zahllose Verbrechen begangen, durch die hunderte Menschen litten und entrechtet wurden. Aus Respekt vor den Opfern und aus Rücksichtnahme auf andere Besucher/innen bitten wir Sie, folgende Verhaltensregeln einzuhalten.

- Die Besucher*innen sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was eine Schädigung des Andenkens an die Opfer der NS-Gewaltherrschaft oder eine Verherrlichung von NS-Gedankengut darstellt. Dies gilt für jede Form und jede Art der Äußerung, also z.B. auch durch Verhalten, Kleidung oder Zurschaustellung politischer Symbole. Dies gilt auch unabhängig davon, ob entsprechende Handlungen oder Äußerungen strafrechtlich geahndet werden können oder nicht.
- Besucher*innen dürfen sich im Innengelände des Forts Oberer Kuhberg nur unter Aufsicht aufhalten.
- Kinder unter 14 Jahren sollten die Gedenkstätte nur in Begleitung von Erwachsenen besuchen.
- Lehrkräfte und Gruppenleitungen sind dazu aufgefordert, für das Verhalten der Gruppenmitglieder im Sinne dieser Hausordnung Sorge zu tragen.
- Bei kontinuierlichen Störungen oder Provokationen können Führungen abgebrochen werden, wenn Fehlverhalten nach entsprechender Aufforderung nicht unterlassen wird. Insbesondere die Infragestellung der NS-Verbrechen und ihrer Kontexte wird nicht geduldet.
- Die wörtliche Wiedergabe der Inhalte von Führungen der Mitarbeitenden vollständig oder auszugsweise in Film, Ton oder gedruckter Form in den Printmedien oder im Internet (Social Media u.a.) bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweiligen Mitarbeitenden.
- Das Fort Oberer Kuhberg als historisches Bauwerk birgt an vielen Stellen Gefahren und ist aus Gründen des Denkmalschutzes nicht überall verkehrssicher ausgebaut. Vorsicht, es besteht Unfallgefahr! Der Förderkreis Bundesfestung Ulm e.V. pflegt und präsentiert Teile des Forts Oberer Kuhberg als Festungsmuseum. Bitte auch Vorsicht

bei Mäh- und Bauarbeiten. Das Verlassen der vom Personal des DZOK angewiesenen Wege ist nicht zulässig.

- Bitte beachten Sie, dass eine Haftung des Dokumentationszentrums Oberer Kuhberg (DZOK) soweit gesetzlich zulässig (insbesondere bei einfacher Fahrlässigkeit und höherer Gewalt) ausgeschlossen ist.
Die Gedenkstätte haftet nicht für Gegenstände, die in Verwahrung gegeben, auf dem Gelände oder im Gebäude abgelegt werden.
- Es sind nicht alle Gebäude und der Weg durch das Gelände barrierefrei zugänglich. Bitte wenden Sie sich an unser Personal, wenn Sie Hilfe benötigen.
- Die Originalsubstanz des historischen Orts und die Ausstellungsexponate als einzigartige Zeitzeugnisse sind wertvoll und dürfen nicht beschädigt werden. Empfindliche Objekte dürfen nicht berührt werden. Besucher*innen oder deren Erziehungsberechtigte haften für die von ihnen verursachten Schäden.
- Soweit andere Besucher*innen und Gedenkstättenpersonal nicht gestört oder in ihren Persönlichkeitsrechten beschränkt werden, sind Film- und Fotoaufnahmen zu privaten Zwecken gestattet. Jede Veröffentlichung in den Printmedien oder im Internet (Social Media u.a.) bedarf der vorherigen Genehmigung durch das DZOK. Ausnahmen bestehen im didaktischen Zusammenhang und bei Kooperationspartnern.
- Die Mitnahme von Hunden (mit Ausnahme von Assistenzhunden) in die Gebäude oder auf das historische Lagergelände ist nicht gestattet.
- Der Weg zur Gedenkstätte ist ab der Schranke freizuhalten. Parken vor dem Eingang, das Abstellen von Fahrrädern am Zaun und die Mitnahme von Fahrrädern in die Gedenkstätte sind nicht gestattet.
- Das Dokumentationszentrum Oberer Kuhberg (DZOK) behält sich vor, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen, es kann Gruppen oder auch Einzelpersonen den Zugang zum Gelände, zu Ausstellungen und Veranstaltungen, die das DZOK verantwortet (auch im digitalen Raum) jederzeit beschränken. Dies gilt auch für Personen, die Parteien oder Organisationen angehören, die durch antidemokratische, rassistische oder andere dem Gedenkstättenzweck widersprechende Äußerungen in Erscheinung getreten sind oder treten.
- Die Mitarbeitenden sind angewiesen, für die Einhaltung dieser Grundregeln für den Gedenkstättenbesuch zu sorgen. Sie sind befugt, Verhaltensanordnungen zu erteilen. Wer diesen nicht Folge leistet, kann des Geländes verwiesen werden.